



Weisung	1406.1	15.10.2024
Betriebspläne Wald (BP)		
<input type="checkbox"/> <i>Neue Weisung</i>		Inkrafttreten : 01.11.2024
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Nachführung der Weisung 1903.01 vom 26.03.2010</i>		
<i>Verteilung :</i> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Laufwerk des Amts</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Internet</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>information per E-Mail an:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Leiter der Forstkreises, Sektionschefs, Forstingenieure Adjunkte, Förster Adjunkte, Revierförster, Wildhüter und Fischereiaufseher</i> - <i>Forstlichen Betriebseinheiten</i> - <i>ForêtFribourg, ForêtGruyère, Waldbauverein Sense, Waldbauverein See</i> - <i>Forstingenieurbüros (Geosud SA, Bureau Nouvelle Forêt Sàrl, Pbplan AG)</i> <input type="checkbox"/> <i>auf Anfrage an:</i> 		
<i>Bemerkung: Die verwendeten weiblichen und männlichen Bezeichnungen gelten aus Gründen der Vereinfachung gleichermassen für das weibliche wie das männliche Geschlecht.</i>		

1.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.	Allgemeines	2
2.1.	Ziele von Betriebsplänen Wald (BP)	2
2.2.	Anwendungsbereich dieser Weisung	2
2.3.	Kantonale Gesetzesbestimmungen im Detail	2
3.	Akteure und Erarbeitungsprozess	3
3.1.	Rollen und Kompetenzen.....	3
3.2.	Ablauf	5
4.	Inhalt eines Betriebsplans	5
4.1.	Minimale Inhalte eines BPs	6
4.2.	Funktionenkarte	8
5.	Finanzierung	8
6.	Datengrundlagen	9
7.	Monitoring	9

1. Gesetzliche Grundlagen

- > Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, (SR 921.0), Art. 1, 20
- > Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992, (SR 921.01), Art. 18, 38
- > Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen, Staat Freiburg vom 2. März 1999 (WSG; SGF 921.1), Art. 46, 53-57
- > Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen, Staat Freiburg vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11), Art. 50-52

2. Allgemeines

2.1. Ziele von Betriebsplänen Wald (BP)

Diese Weisung legt die Anforderung an die Erarbeitung von Betriebsplänen Wald (BP) fest. Diese sollen die öffentlichen Interessen am Wald, die Nachhaltigkeit, seine Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und seine Erhaltung in Fläche und Qualität gewährleisten, um die Multifunktionalität, wie sie im Gesetz und in der Freiburger Waldrichtplanung definiert ist, zu erhalten. Die BPs präzisieren auch die Ziele der Eigentümer innerhalb des ihnen eingeräumten Handlungsspielraums.

2.2. Anwendungsbereich dieser Weisung

Für öffentliche Waldeigentümer¹ gilt eine Betriebsplanpflicht. Privatwaldbesitzer sind nicht verpflichtet, einen BP zu erstellen, werden aber dazu ermutigt, sobald ihr Besitz eine gewisse Grösse erreicht hat.

Diese Weisung 1400.6 beschreibt das standardisierte Verfahren für die Erstellung eines BPs und legt dessen Mindestinhalt fest. Sie legt den Anteil und die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung des Staates an den Arbeiten fest.

2.3. Kantonale Gesetzesbestimmungen im Detail

Das Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen und das dazugehörige Reglement (siehe Kapitel 1) geben den Rahmen für die Betriebspläne:

- > Der BP ist ein Element der forstlichen Planung, das darauf abzielt, die Entwicklungs- und Bewirtschaftungsziele festzulegen, die Massnahmen der Raumplanung zu berücksichtigen und die Koordination mit anderen am Wald interessierten Bereichen zu regeln (Art. 46 WSG).
- > Der BP enthält die Themen und Dokumente, die in dieser Weisung festgelegt sind (Art. 50 WSR).
- > Die öffentlichen Waldbesitzer erstellen BPs für ihre Wälder. Darüber hinaus kann jeder Privatwaldeigentümer einen BP ausarbeiten. Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert, kann das Amt einen BP für Privatwälder ausarbeiten (Art. 54 WSG).
- > Der BP wird angepasst, wenn die Umstände es erfordern und mindestens alle 15 Jahre einer Revision unterzogen (Art. 57 WSG).
- > Die im BP festgelegten Massnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind für die Grundeigentümer bindend (Art. 56 WSG).

¹ Art. 4 WSG definiert:

- a) öffentlicher Wald: Wald, der dem Bund, dem Staat, öffentlichen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört;
- b) Staatswälder: Wälder, die dem Staat gehören;
- c) Privatwälder: Wälder, die natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts gehören.

3. Akteure und Erarbeitungsprozess

Zur Erarbeitung eines Betriebsplans sind verschiedene Arbeitsschritte von unterschiedlichen Akteuren nötig. Je nach Ausgangslage kann sich die Anzahl beteiligter Akteure und der Prozess unterscheiden.

3.1. Rollen und Kompetenzen

Die folgenden Akteure müssen an der Erstellung des BPs beteiligt sein. Sie haben spezifische Rollen und Kompetenzen für die beschriebenen Aufgaben (siehe *Flowchart*, im Anhang). Die Betriebseinheit verfügt über die Entscheidungskompetenzen, die ihr von den Eigentümern übertragen werden, was zu einer anderen Zuteilung der unten beschriebenen Aufgaben führen kann:

- > **Die Eigentümer** übernehmen die Trägerschaft und finanzieren 50% der Erarbeitungskosten (siehe Kapitel 5). Sie bringen ihre Erwartungen an die Waldbewirtschaftung ein und legen damit die Strategie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest. Die Eigentümer sind insbesondere für folgende Aspekte verantwortlich:
 - > Finanzierung,
 - > Entscheidung über die Beauftragung einer Beratungsfirma mit den Vertretern der Betriebseinheit,
 - > Terminplanung,
 - > Kommunikation von Bedürfnissen,
 - > Teilnahme an Workshops,
 - > Genehmigung der Waldfunktionenkarte,
 - > Prüfung des Entwurfs des technischen Berichts,
 - > Genehmigung und Unterzeichnung des gesamten Betriebsplans (inkl. Karten),
 - > ggf. Information der Bevölkerung.

- > **Die Betriebseinheit (Forstbetrieb)** konkretisiert die Anforderungen der Eigentümer zu einer Betriebsstrategie, hält diese im Betriebsplan fest und setzt sie anschliessend um. Sie hat die Führung des Prozesses und erarbeitet die Inhalte selbst oder beauftragt in Absprache mit dem Eigentümer ein Planungsbüro. Die Betriebseinheit übernimmt folgende Aufgaben:
 - > Festlegung der Projektorganisation (Pflichtenheft, Projektperimeter², etc.).
 - > Schätzung der Erstellungskosten,
 - > Betriebsstrategie,
 - > Sammlung und Analyse von Daten mit Unterstützung von Experten aus allen Sektionen
 - > Berechnung des Hiebsatzes, mit den vom Amt zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln,
 - > Entwurf eines technischen Berichts,
 - > Anpassung des technischen Berichts,
 - > Genehmigung und Unterzeichnung des gesamten Betriebsplans (inkl. Karten),
 - > Umsetzung,
 - > Vollzugskontrolle.

² Die Betriebseinheit entscheidet, ob sie die ökologische Infrastruktur ausserhalb des Waldes in den BP einbezieht oder nicht.

- > **Der Forstkreis ist in Zusammenarbeit mit dem/der Revierförster/in³** verantwortlich für die Initialisierung, Ausgestaltung und Überwachung des Erarbeitungsprozesses und für die Wahrung der öffentlichen Interessen, inkl. Vereinbarkeit mit der Freiburger Waldrichtplanung (FWRP). Er ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - > Definition der Projektorganisation (Pflichtenheft, Planungsinstrumente, usw.),
 - > Aktualisierung der Bestandskarte durch den Revierförster,
 - > Entwurf Waldfunktionenkarte,
 - > Prüfung Entwurf technischer Bericht,
 - > Genehmigung und Unterzeichnung von Inhalten, die in die Zuständigkeit des Staates fallen (inkl. Waldfunktionenkarte und Hiebsatz (nutzbares Holzvolumen pro Jahr),
 - > Überprüfung der Rechnung,
 - > Jährliche Kontrolle wichtiger Indikatoren (z.B. genutztes Holzvolumen).

- > **Die Sektion Wald und Naturgefahren** stellt sicher, dass die Betriebspläne mit der Gesetzgebung, der Freiburger Waldrichtplanung und dieser Weisung (Erarbeitungsprozess, Inhalt, Kosten) übereinstimmen, ist verantwortlich für die Bereitstellung der Daten und die finanzielle Abwicklung. Sie koordiniert alle Arbeiten, welche die Beteiligung anderer Sektionen des Amtes erfordern, und begleitet den Prozess der Erstellung dieser Pläne nach Bedarf. Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - > Prüfung, der Offerte und /oder des Pflichtenhefts auf Vereinbarkeit mit dieser Weisung,
 - > Reservation Budget,
 - > Bereitstellung von Wald- und Naturgefahren Daten,
 - > Koordination mit den anderen Sektionen des WNA in der Vorbereitung und Ausarbeitung des BPs, insbesondere zur Identifizierung von Elementen, die einen Einfluss auf die Waldbewirtschaftung haben,
 - > fachliche Unterstützung,
 - > Überprüfung des Entwurfs des technischen Berichts auf seine Vereinbarkeit mit den geltenden Gesetzesgrundlagen, der FWRP und der dieser Weisung,
 - > Genehmigung durch Unterzeichnung des Hiebsatzes (nutzbares Holzvolumen pro Jahr), und Inhalte, die in die Zuständigkeit des Staates fallen,
 - > Organisation der Auszahlung der Rechnung,
 - > Sammlung und Bereitstellung von Daten für eine Zwischenevaluation alle fünf Jahre.

- > **Die Sektion Natur und Landschaft und der/die Produktverantwortliche/r für Waldbiodiversität stellen** die Daten der ökologischen Infrastruktur zur Verfügung und bieten als Experten ihre Unterstützung bei der Analyse der gelieferten Daten und bei der Überprüfung des Berichts an.

- > **Die Sektion Wild, Jagd und Fischerei** stellt die Daten zur im Perimeter lebender Fauna, welche auf Waldlebensräume angewiesen ist, insbesondere zum Wild, zur Verfügung. Sie bietet ihre Expertise und Unterstützung beim Austausch zwischen Förstern und Wildhütern sowie bei der Umsetzung von Projekten zur Erreichung des Waldwildgleichgewichts auf der Grundlage der Datenanalyse und bei der Überprüfung des Berichts des BPs an.

Im gegenseitigen Einvernehmen können bestimmte Teile der Arbeit auf eine andere Weise als oben beschrieben unter den verschiedenen Akteuren aufgeteilt werden.

³ Das Pflichtenheft der Revierförster präzisiert die staatlichen Aufgaben im Rahmen der forstlichen Planung (Leistung 1406).

3.2. Ablauf

Grundsätzlich verläuft die Erstellung eines BPs in den folgenden drei Projektphasen (vgl. *Flowchart*, im Anhang):

1. Vorbereitung: Organisation des Projekts, Bildung einer Arbeitsgruppe, die idealerweise interdisziplinär und/oder sektorübergreifend ist, Erstellung eines Zeitplans, Ausarbeitung eines Pflichtenhefts, Festlegung des Projektperimeters: nur Waldflächen oder fakultativ inklusive Flächen ausserhalb des Waldes, Validierung des Budgets und der Finanzierung.
 - > Der Forstkreis erarbeitet mit der Betriebseinheit ein Pflichtenheft; die Betriebseinheit und ggf. das Beratungsbüro erarbeiten eine Offerte.
 - > Konsultation der Sektionen des WNA unter der Koordination der Sektion Wald und Naturgefahren vor der Fortsetzung des Prozesses.
2. Erarbeitung: Datensammlung und -analyse, Zieldefinition, Entwurf der Funktionenkarte, Berichtsentwurf, Berechnung Hiebsatz, Prüfung des BP-Entwurfs, Abschlussbericht
 - > Die Sektionen, die Betriebseinheiten und der Forstkreis stellen die Daten zur Verfügung
 - > Datenanalyse durch Betriebseinheit oder Beratungsbüro
 - > Forstkreis erarbeitet öffentliche Interessen und Entwurf der Waldfunktionenkarte
 - > Eigentümer, Betriebseinheit und Forstkreis definieren die Ziele
 - > Konsultation des Berichtsentwurfs durch die Sektionen des WNA unter der Koordination der Sektion Wald und Naturgefahren
3. Genehmigung durch Unterzeichnung der Endfassung des Betriebsplans durch die Eigentümer, die Betriebseinheit⁴, den Forstkreis und die Sektion Wald und Naturgefahren.

In der Erarbeitungsphase folgen die verschiedenen Arbeitsschritte oft nicht linear aufeinander. Der partizipative Erarbeitungsprozess und die Art und Weise, wie die verschiedenen Akteure (siehe Kapitel 3.1) zusammenarbeiten, sind hierbei sehr wichtig. Nach der Genehmigung werden die Einhaltung des BPs und der Fortschritt bei der Umsetzung der Massnahmen regelmässig überprüft (siehe Kapitel 7).

4. Inhalt eines Betriebsplans

Der BP legt die Bewirtschaftungsziele, die erforderlichen Massnahmen und die Kontrollkriterien fest. Er berücksichtigt die Ziele der Freiburger Waldrichtplanung (Art. 53 WSG). Er hat zum Ziel, den Handlungsspielraum der Eigentümer und der Bewirtschaftungseinheit zu definieren, sowie die Führung zu gewährleisten. Schliesslich stellt er einen Vertrag zwischen dem Bewirtschafter⁵, den Eigentümern, welche die Bewirtschaftung ihres Waldes ihm übertragen, und der kantonalen Verwaltung dar.

Wälder sind grundsätzlich multifunktional (vgl. Kapitel 2.1). Sie werden also so bewirtschaftet, dass die wichtigsten Waldfunktionen dauerhaft erhalten bleiben (Grundsatz B des Waldrichtplans). Die Waldfunktionen werden auf der Funktionenkarte bezeichnet und jeweils in einem eigenen Kapitel behandelt (siehe Kapitel 4.2).

⁴ Sofern die Bewirtschaftung des Waldes an eine Betriebseinheit delegiert wird, wird die Unterschrift der Eigentümer fakultativ.

⁵ Der Privatwaldeigentümer fungiert bei der Erarbeitung eines BPs als Bewirtschafter.

4.1. Minimale Inhalte eines BPs

Der BP integriert die Prinzipien des Management-/Controllingzyklus (siehe Abbildung 1 unten) und beinhaltet:

- > die Bewertung der letzten Periode des BPs,
- > die Analyse der aktuellen Situation,
- > die Definition von Zielen,
- > ihre Kontrolle.

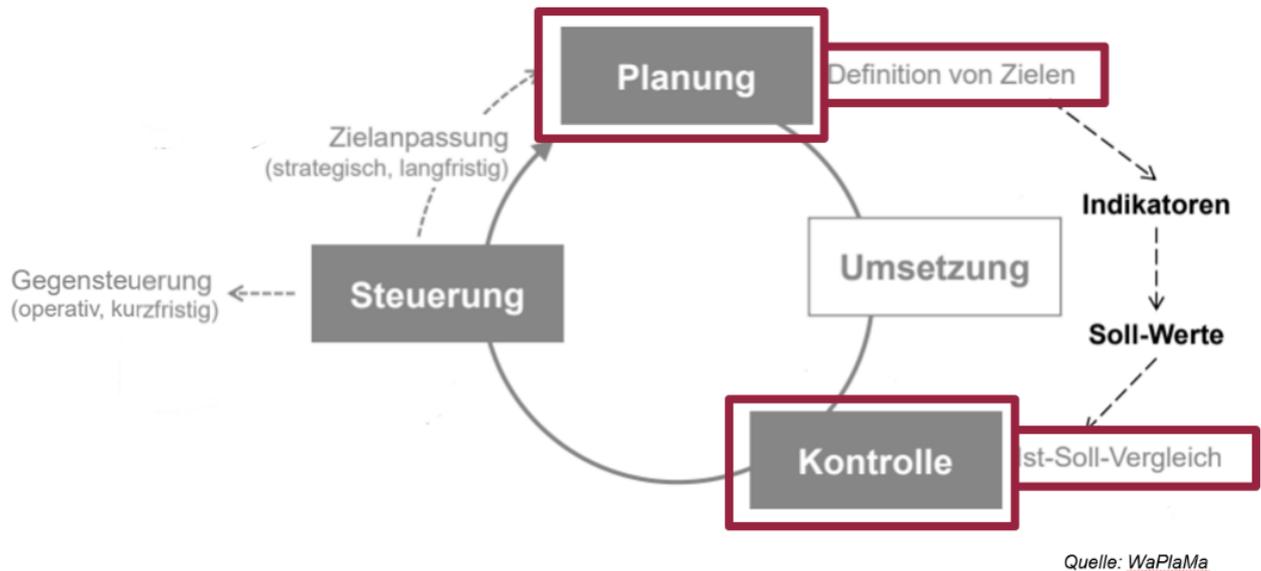


Abbildung 1: Der BP im Management-/Controllingzyklus: Rot eingekreist sind die wesentlichen Aufgaben bei der Erstellung eines BPs.

Ein technischer Bericht beschreibt die folgenden Themen:

- > Die Waldfunktionen (Anzahl ha pro Funktion, Besonderheiten usw.), einschliesslich der ökologischen Infrastruktur, gemäss der Funktionenkarte (Kap. 4.2). Die in der Tabelle 1 unten beschriebenen Kenngrössen pro Waldfunktion (Tabelle 1).
- > Eine qualitative Beschreibung der waldbaulichen Strategie mit Integration des Aktionsplans "Anpassung der Freiburger Wälder an den Klimawandel".
- > Eine Beschreibung, wie der Bodenschutz mit einem Holzerntekonzept umgesetzt wird.
- > Die Auswertung der vorhandenen Wildtierdaten und zumindest eine qualitative Analyse des Wilddrucks.

Es wird empfohlen, auch andere Herausforderungen zu behandeln, z.B.:

- > Planung der Bewirtschaftung und Pflege natürlicher Lebensräume ausserhalb des Waldes unter der Leitung der Sektion Natur und Landschaft und ihrer eigenen Regelung für die finanzielle Beteiligung.
- > Erarbeitung von Massnahmen zur Erreichung eines Wald-Wild-Gleichgewichts in Zusammenarbeit mit der Sektion Fauna, den Wildhütern und Jägern.

Dem technischen Bericht werden quantitative Informationen für jede Waldfunktion, für die Anpassung an den Klimawandel und für die ökologische Infrastruktur gemäss der folgenden Tabelle beigelegt:

Tabelle 1: Im BP minimal darzustellende Kenngrössen

Legende:						
		Vergangene Entwicklung	Ist-Zustand	Ziele für die nächste BP-Periode	Indikator	Werkzeuge, Quellen
	#	Quantitative Beschreibung mithilfe des Indikators und / oder Ortes				
	()	Optionale Beschreibung				
	**	Wenn Daten vorhanden sind				
Schutzwald		Schutzwaldpflege, Baumarten	#	#	#	ha/Jahr (behandelte Fläche) GIS-Daten von Schutzwäldern (SilvaProtect), NaiS, Schutzwaldmonitoring, Massnahmenplanung
Holzproduktion		Vorrat, Verteilung der Entwicklungsstadien	#	#	#	sv /ha Bestandeskarte, Schätzer
		Hiebsatz und Holznutzung, inkl. Zwangsnutzungen	#	#	#	sv/Jahr m3/Jahr Forststatistik
Klimawandel		Baumartenanalyse: Differenz % Soll - % Ist auf der Bestandesebene		#	#	% Baumarten Bestandeskarte: Ist- und Sollzustand, Cockpit
		Gefährdete Bestände (Cockpit Klimawandel)		#	#	ha Karte der empfindlichen Bestände
Walderholung		Anerkannte Freizeitinfrastruktur	(#)	#	(#)	Anzahl, ha Erholungswald SDE / Geoportal
Ökologische Infrastruktur	Biodiversität im Wald	Waldreservate, Altholzinseln	**	#	#	ha SDE /Geoportal, Forestmap, Koordination mit kantonalen Zielen
		Habitatbäume	**	#	#	Anz. Forestmap
		Waldränder	**	#	#	m' Forestmap
		Feuchtgebiete, bemerkenswerte Waldgesellschaften, bewaldete Weiden, lichte Wälder, prioritäre Arten, Schutzgebiete	**	#	#	ha SDE/Geoportal, Forestmap
	Elemente ausserhalb des Waldes	Dokumentation der ökologischen Infrastruktur		#	(#)	Objektortung SDE / Geoportal

Anmerkungen:

- > Es ist möglich, eine Bandbreite als Zielvorgabe festzulegen (z.B. 40-50 ha Schutzwald, die jährlich gepflegt werden).
- > Ökologische Infrastruktur (ÖI): Die Objekte "Biodiversität im Wald" und solche ausserhalb des Waldes mit und ohne Einfluss auf die Waldbewirtschaftung sind Teil der ÖI.
- > Die Planung der Objekte der zukünftigen ÖI im Wald basiert auf den Planungselementen und Hinweisen, welche die Sektion Natur und Landschaft zu diesem Thema gibt. Ein Beratungsgespräch mit einem Experten wird empfohlen.
- > Der BP kann den öffentlichen Waldbesitzern einen Überblick über die Objekte ausserhalb des Waldes bieten. Diese Übersicht bietet den Bewirtschaftungseinheiten Möglichkeiten, Arbeiten ausserhalb des Waldes zu generieren. Sie stellt auch die Verbindung zwischen Wald und Offenland im Sinne eines kohärenten Vorgehens sicher, insbesondere in Bezug auf die ökologische Infrastruktur, Gehölze ausserhalb des Waldareals und den Schutz vor Naturgefahren.
- > Dieser Mindestinhalt kann für Privatwälder angepasst werden.

4.2. Funktionenkarte

In der Funktionenkarte werden die verschiedenen Funktionen ausgewiesen und anschaulich dargestellt. Sie dient als Grundlage für die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen und damit der Wahrung der öffentlichen Interessen. Der aktuelle Zustand der folgenden Waldfunktionen wird auf der Funktionenkarte dargestellt:

- Schutzwald,
- Holzproduktion,
- Erholung im Wald,
- Biodiversität im Wald.

Die Funktionenkarte ist für die Betriebseinheit, das WNA und die Eigentümer verbindlich und dient als Entscheidungshilfe, z.B. bei der Genehmigung von Veranstaltungen oder Freizeiteinrichtungen im Wald. Darüber hinaus dient sie dem Schutz der Lebensräume und der darin vorkommenden Arten und kann als Grundlage für die Besucherlenkung dienen.

Multifunktionalität bedeutet automatisch, dass sich mehrere Funktionen überlagern. Es wird empfohlen, eine Vorrangfunktion pro mehrere Hektaren umfassendes Waldgebiet festzulegen. Folgende Grundsätze gelten:

- > Die Schutzwaldfunktion wird grundsätzlich als vorrangig angesehen (vgl. Anhang Schutzwälder).
- > Die Funktionenkarte muss nicht flächendeckend sein.
- > Die Funktionenkarte berechtigt nicht direkt zu Subventionen.
- > Andere Subventionen als diejenigen der Vorrangfunktion sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- > Zusätzlich zu den oben beschriebenen Funktionen können optional weitere Ökosystemdienstleistungen, wie z.B. der Schutz von Trinkwasser, ausgewiesen werden.

5. Finanzierung

Der Staat Freiburg beteiligt sich mindestens an den Kosten der Erarbeitung der obligatorischen Inhalte (siehe Kapitel 4.2 minimale Inhalte) im Umfang von maximal 50% (Art. 51 WSR).

Wenn die erarbeiteten Inhalte für die Erfüllung öffentlicher Interessen wichtig sind, kann sich der Kanton an deren Erarbeitungskosten beteiligen. Beispiele dafür sind Notfallkonzepte für Extremereignisse (z.B. Holzlagerplätze). Keine finanzielle Beteiligung wird für rein betriebliche Interessen der Betriebseinheit (wie Kommunikation oder Businessplan, Betriebs- oder SWOT-Analysen) gesprochen.

Die freiwillige Planung und Umsetzung der ÖI ausserhalb des Waldes wird durch die Sektion Natur und Landschaft finanziert.

Anträge auf finanzielle Unterstützung für den BP müssen in der Vorbereitungsphase (siehe Kapitel 3.2) zusammen mit einer Kostenschätzung und einer Prozessbeschreibung vor Beginn der Arbeiten beim Forstkreis eingereicht werden. Sie werden vom Forstkreis und der Sektion Wald und Naturgefahren genehmigt und auf dem entsprechenden Konto reserviert.

6. Datengrundlagen

Grundsätzlich stellt die Sektion Wald und Naturgefahren die Daten zum Wald, welche als Grundlage für die Erarbeitung und Kontrolle des BPs dienen, bereit. Sie aktualisiert die Daten periodisch und stellt sie den Forstkreisen und Bewirtschaftungseinheiten in geeigneter Form zur Verfügung.

Die Sektionen Fauna, Jagd und Fischerei und Natur und Landschaft stellen ihre relevanten Daten zur Verfügung, insbesondere zur ökologischen Infrastruktur (Gehölz ausserhalb Waldareal, Inventare, etc.).

7. Monitoring

Eine regelmässige Überwachung der Umsetzung der Massnahmen und der Einhaltung der im BP festgelegten Vereinbarungen und Grundsätze erfolgt entsprechend den Zuständigkeitsbereichen der verschiedenen Verwaltungseinheiten des WNA:

- > Jährliche Kontrolle durch den Forstkreis und Revierförster gemäss Pflichtenheft Revierförster, z.B. zur Aktualisierung der Bestandeskarte oder der jährlich genutzten Holzmenge.
- > 5-jährliche Kontrolle mit kantonalen Daten, die von der Sektion Wald und Naturgefahren mit Hilfe der anderen Sektionen zusammengestellt und dem Forstkreis und der Betriebseinheit zur Verfügung gestellt werden.
- > Detailliertes Controlling bei der Revision eines Betriebsplans.

unterzeichnete französische Fassung

Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und
der Land- und Forstwirtschaft

unterzeichnete französische Fassung

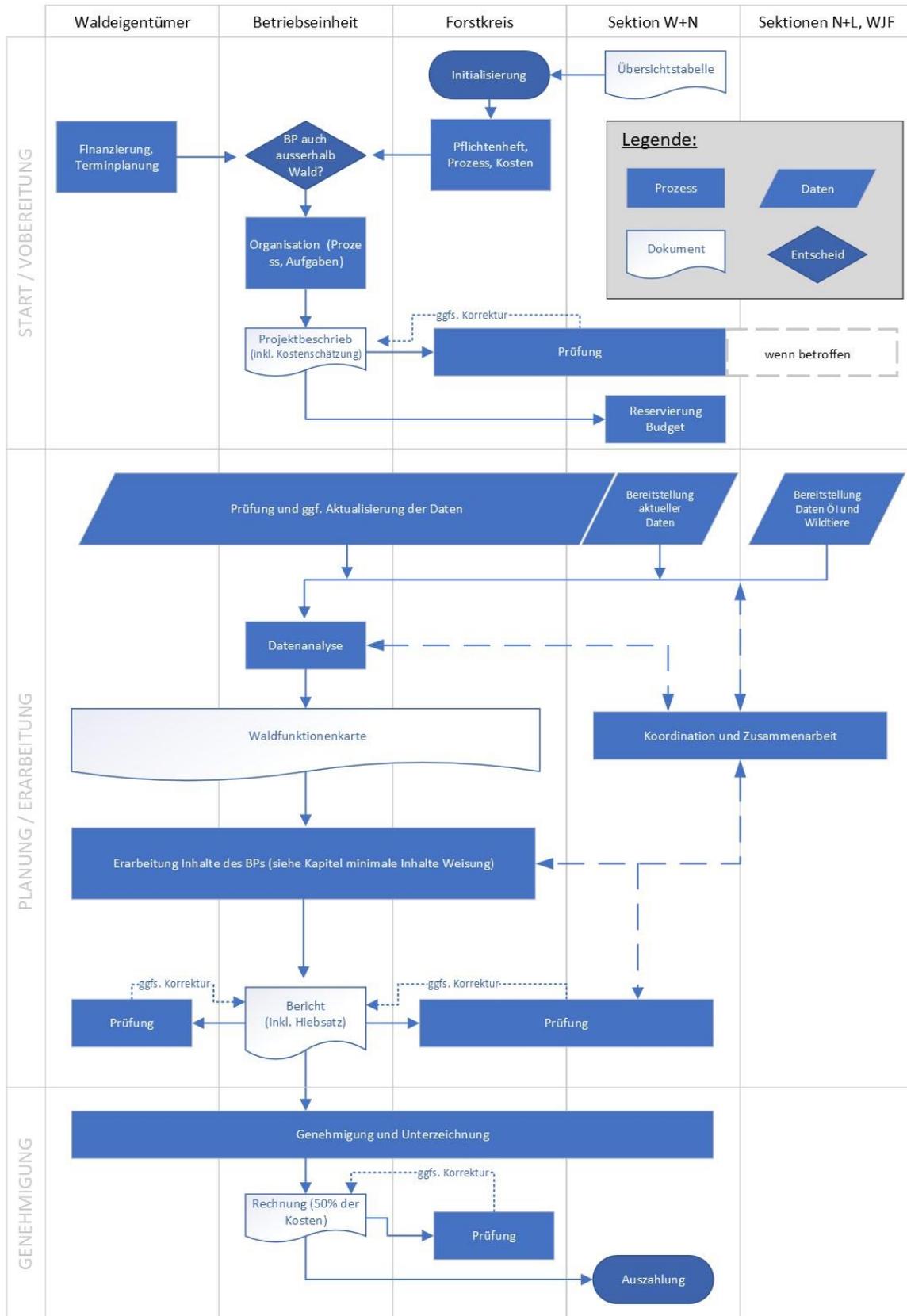
Didier Castella
Staatsrat, Direktor

Anhänge

—

Flowchart: Akteure und Erarbeitungsprozess
Schutzwälder

Anhang – Flowchart: Akteure und Erarbeitungsprozess



Anhang Schutzwälder

Folgende Punkte müssen bei der Abgrenzung des Schutzwaldes auf der Funktionenkarte beachtet werden:

- Der Silvaprotect-Layer, welcher Schutzwälder darstellt, muss hervorgehoben werden und auf der Funktionenkarte erscheinen.
- Schutzwälder mit direkter Schutzfunktion (Lawinen, Steinschlag, Erdbeben) müssen als "Wälder mit Vorrangfunktion Schutzwald"⁶ dargestellt werden.
- In Schutzwäldern mit Schutzfunktion gegen Wildbachprozesse, die weniger als 50 m von einem relevanten Flussbett entfernt sind (gemäss Silvaprotect), wird die Schutzfunktion ebenfalls als Vorrangfunktion definiert. Wenn sie mehr als 50 m vom relevanten Flussbett entfernt sind, können sie eine andere Vorrangfunktion als die Schutzfunktion haben. Sie müssen jedoch auch als Schutzwald ausgewiesen werden (z.B. durch Schraffierung) und nach den NaiS-Kriterien gepflegt werden (siehe Weisung 1301.1).
- Es ist möglich, eine grössere Schutzwaldfläche auszuweisen, als in den Silvaprotect-Daten angegeben ist. Daraus ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Subventionen.

⁶ Wenn die betreffende Fläche auch als von hoher Bedeutung für die Biodiversität identifiziert wurde, muss diese Information auf der Funktionskarte vermerkt werden